



An den Grossen Rat

21.5558.02

JSD/P215558

Basel, 17. November 2021

Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2021

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «Adressen-Schutz bei der Staatsanwaltschaft Basel»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Es ist ein lediges Problem, das sehr viele Basler betrifft. Ich bringe ein paar Beispiele: Herr M. will nicht, dass seine Handy-Nummer in der Akte der Polizei erscheint. Er hat Angst, dass die Person, die gegen er Strafanzeige gestellt hat, ihm ständig dann anonym aus Telefonzellen anruft.

Denn durch Akteneinsicht kommt man an alle Infos, ausser die Telefonnummer ist geschwärzt.

Anderes Beispiel: Frau B. stellt Strafanzeige wegen Bedrohung. Bei der Strafanzeige muss sie aber ihre Anschrift angeben. Sie will aber nicht, dass die Täterin ihre Anschrift erfährt, denn sie will nicht, dass die Täterin bei ihr vor der Türe steht.

Diese Fall-Beispiele, die alle echt sind, aber mit erfundenen Namen, zeigen auf, wie problematisch es ist.

Das ganze wird ja noch komplizierter. Obwohl Anzeige-Ersteller sagen, sie wollen nicht, dass ihre Anschrift erscheint, erscheint diese dann doch, wenn Z.B. der Strafbefehl an den Täter zugeschickt wird.

So verschlimmert sich für die Anzeigenersteller die Ausgangslage erst recht.

1. Wie kann konkret besser verhindert werden, dass die Telefon-Nummer von Anzeigenersteller nicht an die Täter kommt?
2. Wie kann konkret besser verhindert werden, dass die private Anschrift der Anzeigenersteller nicht an die Täter geht?
3. Auch wenn man bei der Anzeigen-Aufnahme sagt, man will nicht, dass Telefon-Nummer und Anschrift genannt wird, erscheint diese dann oftmals in den Akten. Wie kann das verbessert werden?
4. Viele Anzeigenersteller müssen dann wegen Gewalt-Verbrechern oftmals umziehen, an eine neue Anschrift. Ist die Staatsanwaltschaft dann bereit, in solchen Fällen, einen Umzug bis zu 4500 Franken zu bezahlen?
Eric Weber»

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Datenbearbeitung und Akteneinsicht während eines hängigen Strafverfahrens richten sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin